

Lt. Verteiler

Handbuch Hilfen zur Erziehung

**Verwaltungsanweisung zu § 42a Abs.5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII i.V.m § 42b Abs. 3
Satz 1 SGB VIII**

**Anwendung von unmittelbarem Zwang im Verfahren zur Verteilung unbegleiteter
minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (umA)**

1) Ausgangssituation

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (umA) werden diese im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach Königssteiner Schlüssel verteilt und ggf. anderen Kommunen zugewiesen. Dieses Verfahren dient der Sicherung des Kindeswohls.

In Einzelfällen weigern sich junge Ausländer/innen jedoch, sich zum zugewiesenen Jugendamt zu begeben.

Diese Fachliche Verwaltungsanweisung regelt das jugendamtliche Vorgehen bei Verweigerung der jungen Menschen.

2) Rechtliche Bewertung

Das Jugendamt ist nach § 42a Abs.1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, die/den umA vorläufig in Obhut zu nehmen. Dabei hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob das Wohl der/des Betreffenden durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde oder andere Gründe gem. § 42b Abs.4 SGB VIII der Durchführung eines Verteilungsverfahrens entgegenstehen.

Bereits im Rahmen der Entscheidung darüber, ob eine Durchführung des Verteilungsverfahrens möglich ist, sind eine Weigerung der/des umA und die jeweiligen Gründe dafür in die Entscheidung einzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob der entgegenstehende Wille des jungen Menschen aus Gesichtspunkten des Kindeswohls der Durchführung des Verteilungsverfahrens entgegensteht.

Ist dies der Fall, wird die/der Minderjährige von der Verteilung ausgeschlossen und nach § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut genommen.

Stehen keine Gründe der Durchführung eines Verteilungsverfahrens entgegen, ist die/der Minderjährige zur Verteilung anzumelden und im Anschluss an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 SGB VIII zuständige Jugendamt zu übergeben. Erfolgt diese Übergabe nicht gemäß § 42b Abs. 4

Nr. 4 SGB VIII innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme, ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens rechtlich ausgeschlossen.

Wird die minderjährige Person zur Verteilung angemeldet und ergeht eine entsprechende Zuweisungsentscheidung nach § 42b SGB VIII, so ist der Transfer zu dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Das Jugendamt ist im Rahmen seines Sicherstellungsauftrags aus § 42a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII berechtigt, von einem zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen das Tun oder Unterlassen zu verlangen, das erforderlich ist, um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und seine Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt zu ermöglichen (Mitwirkungspflicht).

Die Zwanganwendung muss jedoch verhältnismäßig – das heißt, geeignet, erforderlich und angemessen – sein. Insbesondere müssen vorher alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft worden sein, den jungen Menschen zu einem freiwilligen Ortswechsel zu bewegen.

Da Androhung und Festsetzung eines Zwangsmittels Verwaltungsakte sind, können sie mit Widerspruch und Klage angefochten werden.

3) Lösung

Macht ein umA gegenüber dem Jugendamt erstmalig aktiv oder passiv deutlich, dass er sich der Durchführung des Verteilungsverfahrens verweigern will, ist die Referatsleitung darüber zu informieren und zum nächsten Gespräch mit dem jungen Menschen hinzuziehen. Darüber hinaus wird die Landeskoordinierungsstelle über die Verweigerung in Kenntnis gesetzt.

Erklärt der junge Mensch auch gegenüber der Referatsleitung, der Verteilung nicht nachzukommen zu wollen, wird durch die Referatsleitung ein Amtshilfeersuchen zur Ausübung von Verwaltungszwang bei der Bremer Polizei geprüft. Die Fachdienstleitung sowie die Fachabteilung werden über diese Prüfung und ihr Ergebnis informiert.

Im Einzelnen ist dabei wie folgt zu verfahren:

- In den Gesprächen mit den sich verweigernden jungen Menschen wird geprüft, ob sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben, die bei der Anmeldung zur Verteilung noch nicht bekannt waren. Derartige Hinweise und auch eine diesbezügliche Fehlanzeige werden in der Akte festgehalten.
 - Ergeben sich nachträglich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bei Durchführung des Verteilungsverfahrens, werden das Zuweisungsjugendamt und die Landeskoordinierungsstelle unverzüglich über den neuen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Sofern die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist nicht mehr möglich ist, wird eine Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 SGB VIII ausgesprochen.
 - Ergeben sich keine derartigen Hinweise, wird geprüft, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens mittels unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden soll. Vor Androhung und ggf. Anordnung von unmittelbarem Zwang wird geprüft, ob diese verhältnismäßig sind und ob Verwaltungszwang angewendet werden kann, ohne das Kindeswohl zu gefährden. Das Ergebnis der Prüfung wird zur Akte genommen.
- a) Soll kein unmittelbarer Zwang angedroht werden und kann deshalb die vorläufige Inobhutnahme nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch Übergabe des jungen Menschen an das Zuweisungsjugendamt beendet werden, ist der junge Mensch aus Kindeswohlgründen von der Verteilung auszuschließen und gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII in Obhut zu nehmen.

- b) Soll unmittelbarer Zwang angedroht und ggf. angewendet werden, wird dem jungen Menschen eine letzte Möglichkeit zum freiwilligen Fahrtantritt zum zuständigen Jugendamt terminiert. Dabei wird der/dem Minderjährigen schriftlich angedroht, dass bei einer erneuten Verweigerung diese Maßnahme zu einem späteren Termin durch die Polizei erfolgen wird, ggfls. unter Anwendung von unmittelbarem Zwang. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Der Fachdienst Amtsvormundschaften als rechtliche Notvertretung des jungen Menschen erhält eine Ausfertigung des Bescheides.

Gleichzeitig wird die Polizei Bremen um Amtshilfe ersucht.

4) Verfahren bei Amtshilfeersuchen

Um keine zeitliche Verzögerung zu riskieren, ist parallel zur Androhung des unmittelbaren Zwangs das Amtshilfeersuchen an die Polizei über das Mail-Postfach Lagezentrum@polizei.bremen.de zu steuern.

Nach polizeiinterner Steuerung erfolgt kurzfristig eine Rückmeldung mit Terminen, an denen die Amtshilfe erfolgen kann.

Die genauere Abstimmung wird über das K 7 (Polizei Bremen) erfolgen.

Zu beachten ist, dass mindestens drei Werktage für die Planung der Maßnahme zu Grunde gelegt werden müssen.

Die Polizei benötigt folgende Informationen:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des betreffenden UmA
- Adresse der derzeitigen Unterkunft
- Datum der letzten freiwilligen Reiseantrittsmöglichkeit
- Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy Nr.) der pädagogischen Begleitung
- genaue Adresse der zuständigen Jugendhilfeeinrichtung (Zielort)

Falls sich ein/eine UmA zu einer freiwilligen Fahrt entschieden oder sich der Maßnahme durch Abgängigkeit entzogen hat, ist das Lagezentrum der Polizei unverzüglich darüber informieren.

Die/ der UmA wird am vereinbarten Tag um 07:00 Uhr in seiner Unterkunft von uniformierten Polizisten aufgesucht und gegebenenfalls unter Anwendung von unmittelbarem Zwang (Fesselung von Händen und Füßen) in einem neutralen Polizeifahrzeug zum Zielort verbracht.

Die Erstaufnahmeeinrichtung ist vorab zu informieren. Das persönliche Eigentum der/des Minderjährigen sowie ein Versorgungspaket sind bereitzuhalten.

Ohne pädagogische Begleitung wird durch die Polizei keine Fahrt durchgeführt, da über eine auf der Fahrt evtl. entstehende Kindeswohlgefährdung und somit Abbruch der Maßnahme nur eine Fachkraft urteilen und entscheiden kann. Der pädagogischen Begleitung kann angeboten werden, bei den Fahrern im Polizeifahrzeug mitzufahren, falls eine Reise mit eigenem PKW nicht sinnvoll erscheint.

Die aufnehmende Jugendhilfeeinrichtung wird über die Maßnahme unterrichtet, damit eine Übergabe der/ des UmA reibungslos erfolgen kann.

Die Kosten für das Amtshilfeersuchen werden durch die Polizei Bremen in Rechnung gestellt.

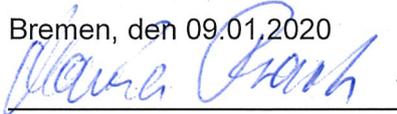
5) Beteiligung / Abstimmung

Diese Verwaltungsanweisung wurde mit dem Rechtsreferat sowie mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

5) Inkrafttreten

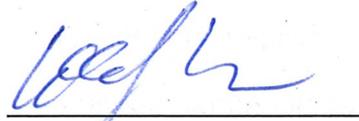
Diese Verwaltungsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Bremen, den 09.01.2020



Monika Frank

Abteilungsleiterin, Abteilung 2



Rolf Diener

Jugendamtsleiter